

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von  
Prüfungsordnungen**

**hier: a) Titeländerung „Kunst- und Kulturvermittlung“ (M.A.) zu „Kunstwissenschaft  
und Filmwissenschaft“ (M.A.);**

**im Zuge dessen:**

**b) Überarbeitung der Aufnahmeordnung**

Bezug: Vorlage Nr. XXVII/58

Beschlussantrag: Der Akademische Senat stimmt folgenden Änderungen und Regelungen zu:

a) Mit Wirkung ab WiSe 18/19 wird der Master „Kunst- und Kulturvermittlung“ (M.A.) in „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“ (M.A.) umbenannt.  
Die englische Studiengangsbezeichnung lautet: „Art History and Film Studies“.

b) Ab WiSe 18/19 erfolgt die Aufnahme von Studierenden ausschließlich in „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“; dies gilt auch für Fortgeschrittene.  
Mit Wirkung ab WiSe 18/19 gilt die beigefügte geänderte Aufnahmeordnung „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“ (M.A.) (Anlage 3)

**Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

bearbeitet von Kay Wenzel, Referat 13  
Org.Zeichen: -13-  
Bremen, den 15.1.18  
Tel.: 218-60350  
E-Mail: kay.wenzel@vw.uni-bremen.de

Vorlage Nr. XXVII/58 für die XXVII/5. Sitzung  
des AKADEMISCHEN SENATS am  
24.1.2018 zur Beschlussfassung

**Themenfeld:** a) Aufnahmeverfahren/Studienangebote/Anpassung von Prüfungsordnungen  
b) Satzungen und Ordnungen der Universität

**Titel:** (a) Titeländerung „Kunst- und Kulturvermittlung“ (M.A.) zu „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“ (M.A.); im Zuge dessen: (b) Überarbeitung der Aufnahmeordnung

**Berichterstattung:** a) Herr Wenzel (13), Frau Peters (FB 9), Herr Pauleit (FB 9)  
b) Frau Kröger (13-2), Herr Pauleit (FB 9)

**Beschlussantrag:** Der Akademische Senat stimmt folgenden Änderungen und Regelungen zu:

- a) Mit Wirkung ab WiSe 18/19 wird der Master „Kunst- und Kulturvermittlung“ (M.A.) in „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“ (M.A.) umbenannt. Die englische Studiengangbezeichnung lautet: „Art History and Film Studies“.
- b) Ab WiSe 18/19 erfolgt die Aufnahme von Studierenden ausschließlich in „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“; dies gilt auch für Fortgeschrittene.
- b) Mit Wirkung ab WiSe 18/19 gilt die beigefügte geänderte Aufnahmeordnung „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“ (M.A.) (Anlage 3)

### **Begründung:**

Der Studiengang erhält eine fachwissenschaftliche Profilierung und Fokussierung in den Bereichen Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft. Diese werden als neue Kernbereiche des Programms definiert. Die Änderung folgt der Entwicklung der neuen fachlichen Ausrichtung des Instituts für Kunstwissenschaft – Filmwissenschaft – Kunstpädagogik, welches das Studienprogramm anbietet. Weiter strukturiert die Änderung die 10 Module des Studienprogramms neu durch eine Gliederung in Kernbereich, Ergänzungsbereich, Praxisbereich und Integrationsbereich. Dies dient der Orientierung der Studierenden und ermöglicht zudem individuelle Profilbildungen. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Art History and Film Studies“.

Mit dem Start des geänderten Masterstudiengangs zum WS 2018/19 werden auch Fortgeschrittene in diesen aufgenommen. Eine Aufnahme in den auslaufenden Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ (M.A.) soll ab dem WS 2018/19 nicht mehr erfolgen, dies gilt auch für Fortgeschrittene.

**Anlagen:**

- 1) Beschluss des Rektorates vom 27.11.17
- 2) Beschluss des Fachbereichsrates FB 9 vom 6.12.17
- 3) Aufnahmeordnung „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“ (M.A.)

**Rektorat der  
Universität Bremen**  
39. Sitzung, 27.11.2017

**Beschluss Nr. 1791**

**Umbenennung des Studiengangs „Kunst- und Kulturvermittlung“ in  
„Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“ (M.A.)**

Das Rektorat begrüßt eine Titeländerung und schlägt als Titel „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“ (M.A.) vor. Das Rektorat beauftragt das Referat für Lehre und Studium, den weiteren Planungsprozess zu koordinieren und die notwendige AS-Befassung spätestens für Januar 2018 vorzubereiten. Die Umsetzung soll zum WS 2018/19 erfolgen.

Das Rektorat hält fest, dass mit der Umbenennung keine weitere Stellenzusage verbunden ist.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Anlage: *Vorlage*

Referat Rektoratsangelegenheiten  
Tel. -60111  
27.11.2017

**Auszug aus dem Protokoll des Fachbereichsrates 9**  
2. Sitzung vom 06. Dezember 2017

**TOP 4      **Angelegenheiten von Lehre und Forschung****

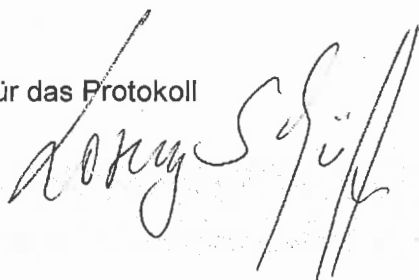
TOP 4.4      Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Studiengangtitels für den Master „Kunst- und Kulturvermittlung“ in Master „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft inkl. der damit verbundenen Änderungen an der Aufnahmeordnung.  
dazu Vorlage Nr.: 09/03/2017  
BE: Prof. Pauleit

Herr Pauleit berichtet über die Notwendigkeit der Änderung des Studiengangtitels für den Master „Kunst- und Kulturvermittlung“ in Master „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“ und die damit zu ändernde Aufnahmeordnung. Er berichtet weiter, dass das Rektorat in dem Abschlussgespräch den Vorschlag gemacht hat den Titel in „Kunstwissenschaft **und** Filmwissenschaft“ anstatt in „Kunstwissenschaft / Filmwissenschaft“ zu ändern. Das Institut hat dem Rektoratsvorschlag zugestimmt. Er bittet nun den Rat den Beschlussfassungen zuzustimmen.

- 1. Der FBR 9 befürwortet die Änderung des Studiengangtitels für den Master „Kunst- und Kulturvermittlung“ in Master „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“ inkl. der damit verbundenen Änderungen an der Aufnahmeordnung und bittet den Akademischen Senat diese Beschlüsse zu bestätigen und umzusetzen sowie dem Rektor die Genehmigung der geänderten Aufnahmeordnung vorzuschlagen.**
- 2. Der FBR 9 nimmt zudem zustimmend zur Kenntnis, dass mit Start des geänderten Masterstudiengangs im WS 2018/19 auch Fortgeschrittene in diesen aufgenommen werden. Eine Aufnahme von Fortgeschrittenen in den auslaufenden Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ soll ab dem WS 2018/19 nicht mehr erfolgen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig, 10/0/0, darunter HL 5/0/0**

Für das Protokoll



# Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“ an der Universität Bremen

Vom XX. xy XXXX

Der Rektor der Universität Bremen hat am XX. xy 20xx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „**Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft**“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## § 1

### Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „**Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft**“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
  - Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte,
  - **Filmwissenschaft**,
  - Kulturwissenschaft,
  - Medienwissenschaft,
  - Kunstpädagogik.

oder **in** einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer **and Accumulation System** (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. **Der Nachweis von mindestens 45 CP in der Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte oder Filmwissenschaft, die im Erststudium erbracht worden sind.**
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (**GER**) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- e. Ein Motivationsschreiben von max. 2 Seiten, welches das besondere Interesse am Masterstudiengang „**Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft**“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
  1. Darstellung der bisherigen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
  2. Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;

3. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „**Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft**“,
4. Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „**Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft**“;
5. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 **Buchstaben a** und **b** entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 **Buchstaben a**, **b** und **e**, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 **Buchstaben c** und **d** spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „**Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft**“ werden zum Wintersemester **der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist der 1. Oktober.**

**Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.**

## § 3

### Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,

- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 **Buchstabe e**.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden.

**Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.**

**Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.**

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der **15. Juli, Bewerbungsschluss für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) ist der 15. Januar.**

#### § 4

#### Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten **gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und** wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	40 Punkte,
– 1,6 – 2,0	32 Punkte,
– 2,1 – 2,5	24 Punkte,
– 2,6 – 3,0	16 Punkte,
– 3,1 – 3,5	8 Punkte,
– 3,6 – 4,0	0 Punkte,

- zu 30% (30 Punkte): Beurteilung der Relevanz der Studienschwerpunkte im vorangegangenen Studium und der Vorerfahrungen im Bereich der Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft. Die Auswahlkommission vergibt zwischen 0 und 30 Punkten unter besonderer Berücksichtigung von Praktika und anderen Betätigungen im Kulturbereich, sowie der Eigenständigkeit der Beteiligungen und der Qualität der Arbeitsergebnisse.

- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, Bewertung gemäß § 1 Absatz 1 **Buchstabe e**).



(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. **Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.**

## § 6

### Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die **erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2018/19 unter dem Studiengangstitel „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“**.

**(2) Die Aufnahmeordnung vom 4. Februar 2015 unter dem vorhergehenden Studiengangstitel „Kunst- und Kulturvermittlung“ tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.**

Genehmigt, Bremen, XX. xy XXXX

Der Rektor  
der Universität Bremen